

Finanz- und Beitragsordnung für den Kreisverband Bad Kreuznach und nachgeordnete Ortsverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Buchführung und Rechenschaftsberichte

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, über seine rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes zu führen.
2. Der/die Schatzmeister/in des Kreisverbands legt gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes der/dem Landesschatzmeister/in bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes vor. Im Rechenschaftsbericht geht die Rechnungslegung der nachgeordneten Ortsverbände ein.

§ 2 Kreisvorstand, Kreisschatzmeister/in

1. Der Vorstand des Kreisverbandes ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung einschließlich der nachgeordneten Ortsverbände verantwortlich.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in verwaltet die Kassen und Konten des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände bei Banken und Sparkassen. Alle Konten sind auf den Namen Bündnis 90/Die Grünen zu führen.
3. Der/die Kreisschatzmeister/in führt die Bücher des Kreisverbandes und der nachgeordneten Ortsverbände.
4. Der Kreisvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Mitgliederverwaltung.
5. Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Finanzordnung Beauftragte einsetzen.
6. Die/Der Schatzmeisterin/in hat gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes (Rechenschaftslegung) gegenüber den Ortsverbänden ein Kontroll- und Weisungsrecht.
7. Der/die Kreisschatzmeister/in oder ein sonstiges Mitglied des Kreisvorstandes wird durch Wahl durch die Kreismitgliederversammlung Mitglied im Landesfinanzrat.
8. Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes und der Ortsverbände verantwortlich.

§ 3 Ortsverbände

1. Ortsverbände führen keine eigenen Kassen und Konten.

§ 4 Finanzausgleich zwischen Kreisverband und Ortsverbänden

1. Durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung ist ein im Verhältnis zu den Aufgaben von Kreis- und Ortsverbänden angemessener Finanzausgleich zwischen Kreisverband und Ortsverbänden herzustellen.
2. Kreisverband und Ortsverbände haften gemeinschaftlich für Zahlungsverpflichtungen des Kreisverbandes, die sich aus der Finanzordnung des Landesverbandes oder Beschlüssen des Landesfinanzrates, der Landesdelegiertenversammlung oder der Bundesdelegiertenkonferenz ergeben.

§ 5 Jahresabschluss und Haushalt des Kreisverbandes

1. Der/Die Schatzmeister/in legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes einschließlich aller nachgeordneten Ortsverbände gemäß § 1 Abs. (2) dieser Finanzordnung vor. Die Entlastung des Kreisvorstandes durch die Kreismitgliederversammlung erfolgt nach Bericht und auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen des Kreisverbandes.
2. Der/Die Kreisschatzmeister/in ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes für den Kreisverbandes nebst mittelfristiger Finanzplanung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Im Haushaltsplan und der mittelfristigen

Finanzplanung des Kreisverbandes ist das Reinvermögen der Ortsverbände nachrichtlich auszuweisen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Beitragsordnung

1. Die Beitragserhebung für alle Mitglieder erfolgt durch den Kreisverband.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll 1 von Hundert der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds betragen.

Der Mindestbeitrag beträgt 10,50€ pro Monat. Für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen gilt der ermäßigte Mindestbeitrag von 5,00€. Das Mitglied muss nach Ablauf von 2 Jahren den Ermäßigungsgrund bestätigen. Bei Nichtbestätigung ist der normale Mindestbeitrag zu zahlen.

Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand abweichend hiervon eine Sonderregelung treffen.

3. Amts- und Mandatsträger/innen sollen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von dem jeweiligen Gebietsverband in Absprache mit den Amts- und Mandatsträger/innen festgelegt.
4. Der Kreisverband zahlt die jeweils gültigen und beschlossenen Beitragsanteile nach den in der Landes-Finanzordnung festgelegten Richtlinien an den Landesverband.
5. Der/Die Kreisschatzmeister/in stellt die ordnungsgemäße Mitgliedermeldung und die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sicher.

§ 7 Zuwendungen

1. Die Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Die Zuwendungen sind der Verbandsebene zuzuleiten, für die sie bestimmt sind.
2. Der Eingang von Spenden und Beiträgen wird durch den/die Kreisschatzmeister/in festgestellt. Er/sie entscheidet über deren Annahme und trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes.
3. Zuwendungsbescheinigungen werden von der/dem Kreisschatzmeister/in für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) des Kreisverbandes und der Ortsverbände ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von der/dem zuständigen Kreisschatzmeister/in zu gewährleisten.

§ 8 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

1. Die/der Kreisschatzmeister/in hat der/dem Landesschatzmeister/in einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der Landesschatzmeister/in zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 c Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der Gebietsverband, bei dem oder der eine Zahlung gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz einging.
2. Die/der Schatzmeister/in des Kreisverbandes hat der/dem Landesschatzmeister/in Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten gemäß § 23 b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der Landesschatzmeister/in zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 b Parteiengesetz entstehende Lasten trägt der verantwortliche Kreisverband.

§ 9 Erstattung von Aufwendungen

Die Erstattung von Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt auf Grundlage der vom Landesfinanzrat erlassenen Erstattungsordnung der Landespartei.

§ 10 Darlehen und Bürgschaften

Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch Gebietsverbände, die im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro übersteigen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der/des Landesschatzmeister/in. Das

Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die/der Landesschatzmeister/in die Genehmigung, kann die/der nachgeordnete Gebietsverband durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.

§ 11 Personal

1. Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband und ggf. in nachgeordneten Ortsverbänden ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.
3. Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. einen/e Beauftragte/n einsetzen.

§ 12 Wirksamkeit, Inkrafttreten

1. Soweit nicht durch diese Finanzordnung geregelt, findet die Finanzordnung des Landesverbandes sinngemäß Anwendung.
2. Diese Finanzordnung tritt mit dem 01. Juli 2019 in Kraft.